

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Beeinflussung der Bodenfeuchtigkeit und des Grundwassers durch Windkraftanlagen

Der Fragenkatalog soll klären, welche Kenntnisse der Landesregierung über die Beeinflussung der Bodenfeuchtigkeit und des Grundwassers durch Windkraftanlagen vorliegen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/3684** vom 10. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. September 2022 beantwortet:

1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über den Einfluss von Windkraftanlagen (Bau, Zufahrtswege, Betrieb) auf die Bodenfeuchtigkeit und das Grundwasser vor?

Antwort:

Der Landesregierung liegen über gesonderte, spezifische Einflüsse von Windenergieanlagen auf das Grundwasser keine Kenntnisse vor.

Gleiches gilt für etwaige Auswirkungen auf die Bodenfeuchte. Zwangsläufig führt die Errichtung einer Windenergieanlage im Bereich ihres Fundaments zum Verlust des vorher vorhandenen Bodens und damit auch zu dem vormals darin enthaltenen Wasser. Dies trifft analog auf die Zufahrtswege zu, soweit durch deren Errichtung Boden entfernt beziehungsweise durch Baumaterialien substituiert wird.

2. Liegen der Landesregierung Kenntnisse konkret über Störungen von Bodenfeuchtigkeit und Grundwasser durch Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vor und wenn ja, welche?

Antwort:

Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 1 liegen der Landesregierung hierzu keine gesonderten Erkenntnisse vor.

3. Wann mussten welche (geplanten) Standorte in Thüringen seit dem Jahr 2012 entwässert werden, um Windkraftanlagen bauen zu können und welche Untersuchungen wurden vorab getätigt?

Antwort:

Mit Hinweis auf die übliche Bauweise von Windenergieanlagen, wonach eine dauerhafte Wasserhaltung allenfalls im besonders gelagerten Ausnahmefall technisch notwendig werden könnte, liegen der Landesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Birgt nach Kenntnis der Landesregierung ein zunehmender Bau von Windkraftanlagen die Gefahr der Entwässerung des Bodens, wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Soweit sich die Frage auf die Bodenfeuchte bezieht, wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Soweit die Frage auf das Grundwasser abzielt, so sind der Landesregierung unter Verweis auf die üblichen Bauweisen keine Beeinträchtigungen der Grundwassermengenverhältnisse durch Windkraftanlagen bekannt.

5. Birgt nach Kenntnis der Landesregierung ein zunehmender Bau von Windkraftanlagen im Wald die Gefahr der Brandanfälligkeit, wenn ja, warum und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Da Windenergieanlagen bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung darstellen, enthält der Genehmigungsbescheid entsprechende bauordnungsrechtliche Auflagen, inklusive der üblichen und angemessenen brandschutzrechtlichen Präventionsmaßnahmen. Dennoch verbleibt bei Windenergieanlagen ein Restrisiko für die Entstehung eines Brands. Als Ursachen dafür kommen Blitzeinschläge, elektrische Defekte und heiße Oberflächen insbesondere in der Gondel in Betracht. Durch automatische Brandmelder sowie automatische Löschanlagen können Entstehungsbrände gelöscht und eine Brandausbreitung verhindert werden. Auswirkungen auf die Umgebung der Windenergieanlagen werden dadurch minimiert.

6. Werden bei Genehmigung und Bau von Windkraftanlagen in Thüringen Bodenfeuchtigkeit und Grundwasser als einzubeziehende Kriterien behandelt, wenn ja, wie (welche Messungen werden gegebenenfalls von wem vorgenommen) und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Soweit sich aufgrund des geplanten Standorts der jeweiligen Windenergieanlage wasserrechtlich genehmigungsbedürftige Tatbestände ergeben, ist ihnen nachzugehen und behördlich darüber zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für den Nachweis der Einhaltung der wasserrechtlichen Schutzvorschriften für das Grundwasser. Welche Antrags- und Planungsunterlagen hierfür beizubringen sind, hängt jeweils vom konkreten Standort der Windenergieanlagen ab. Hierunter können im Einzelfall auch Voruntersuchungen zum Grundwasserstand beziehungsweise dessen Beschaffenheit fallen.

7. Liegen der Landesregierung Informationen/Meldungen von Verbänden, Vereinen oder Privatpersonen vor, die einen negativen Einfluss von Windkraftanlagen auf Bodenfeuchtigkeit, Grundwasser oder Brandanfälligkeit darlegen und wenn ja, seit wann?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen/Meldungen vor.

8. Hat die Landesregierung Forschungen/Studien zur Beeinflussung von Bodenfeuchtigkeit, Grundwasser oder Brandanfälligkeit durch Bau, Zufahrtswege oder Betrieb von Windkraftanlagen seit dem Jahr 2012 finanziell oder anderweitig unterstützt, wenn ja, wann und wie (nach Jahresschreiben aufschlüsseln)? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Der Freistaat beteiligt sich finanziell an der allgemeinen - nicht windenergieanlagen-spezifischen - Brandchutzforschung der Bundesländer, die durch die Ständige Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder, Arbeitskreis V, Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung etabliert wurde.

Forschungen oder Studien zur Beeinflussung von Bodenfeuchtigkeit oder Grundwasser wurden durch die Landesregierung nicht finanziert oder anderweitig unterstützt, da dazu keine Veranlassung bestand.

9. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zum Einfluss der Versiegelung durch Windkraftanlagen auf das Ökosystem und insbesondere im Hinblick auf ein zwei Prozent-Flächenziel für den Ausbau der Windkraftindustrie (bitte begründen)?

Antwort:

Soweit mit Erfüllung des Zwei-Prozent-Ziels eine autarke, nachhaltige Energieproduktion ermöglicht wird, sieht die Landesregierung den damit verbundenen Verlust an Bodenfläche als verhältnismäßig an.

Zudem hat sich die Landesregierung mittelfristig ein Netto-Null-Ziel gesetzt, das heißt, mindestens in gleicher Größenordnung sollten versiegelte Flächen wieder entsiegelt werden.

Siegismund
Ministerin